



EINGEGANGEN			
EB			
18. Aug. 2010			
Anwaltsbüro Schöninger und May · Wendle			

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schöninger und Kollegen,
Schillerstr. 13, 77933 Lahr, Az: 00291-10/js/js

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5431495-438

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebung,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch die Richterin Dr. Käßner als Einzelrichterin

am 11. August 2010

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung einer Entscheidung über den beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylantrag vom 14.07.2010 auszusetzen.

Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung einer Entscheidung über den beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylantrag vom 14.07.2010 nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebung nach Griechenland hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist er nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, weil ein vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht in Betracht kommt (§ 123 Abs. 5 VwGO). Ein Verwaltungsakt der Antragsgegnerin, gegen den der Antragsteller einen Rechtsbehelf einlegen und dessen aufschiebende Wirkung vom Verwaltungsgericht angeordnet werden könnte, ist dem Antragsteller bislang nicht zugestellt worden.

Dem Antragsteller steht auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis zur Seite, weil es ihm nicht zuzumuten ist, sich mit einem Gesuch um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Wege des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Rückführung nach Griechenland zur Wehr zu setzen. Denn nach der gerichtsbekannten, von der Antragsgegnerin ausgeübten Verwaltungspraxis wird dem Betroffenen erst unmittelbar vor seiner Rückführung nach Griechenland durch die die Maßnahme durchführende Ausländerbehörde der Bescheid mit dem Erlass der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bekannt gegeben. Der Antragserwiderung ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin beabsichtigt, den Antragsteller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50 vom 25.02.2003, S. 1-10) - Dublin II-VO - nach Griechenland zu überstellen. Schließlich hat die Antragsgegnerin auch nicht erklärt, von einer Abschiebung derzeit absehen zu wollen. Dem Antragsteller ist es unter diesen Umständen nicht zuzumuten, die Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung unmittelbar vor seiner Rückführung nach Griechenland abzuwarten, denn bei dieser Sachlage kann der Antragsteller nicht auf

nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für den begehrten vorbeugenden Rechtsschutz ist daher ausnahmsweise zu bejahen (so u.a. auch VG Hannover, Beschl. v. 07.01.2010 - 7 B 6258/09 -, juris; VG Augsburg, Beschl. v. 03.02.2010 - Au 5 E 10.30017 -, juris; VG Minden, Beschl. v. 10.09.2009 - 9 L 474/09.A -, juris; VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.12.2008 - 13 L 1993/08.A -).

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 27a AsylVfG nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Ausgehend von dieser grundsätzlichen Gesetzeslage, die die Aussetzung der Abschiebung nach den vorgenannten Vorschriften in einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylVfG oder in einen nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat im Sinne des § 27a AsylVfG verbietet, enthebt dies das angerufene Gericht jedoch nicht seiner Verpflichtung zur Prüfung, ob in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 ff.) in verfassungskonformer Auslegung des § 34a AsylVfG ein Ausnahmefall vom Ausschluss der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen, namentlich auf der Grundlage der Dublin II-VO, vorliegt. Nach der genannten Rechtsprechung ist § 34a Abs. 2 AsylVfG restriktiv auszulegen und verbietet die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht generell; derartiger Rechtsschutz bleibt in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich. Eine Prüfung, ob der Abschiebung in den Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der in §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht erfassten Sonderfälle betroffen ist. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht generell unzulässig.

2. Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert

werden könnte. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die drohende Gefahr einer Beeinträchtigung im Sinne eines unmittelbar bevorstehenden Rechtsverlustes (besondere Dringlichkeit) bzw. die Notwendigkeit einer alsbaldigen vorläufigen Regelung durch das Gericht (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Im vorliegenden Fall ist der erforderliche Anordnungsgrund gegeben, denn der Antragsteller muss angesichts dessen, dass er nach seinen unbestrittenen und glaubhaft gemachten Angaben von Griechenland aus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, jederzeit mit dem Erlass eines Bescheides nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sowie einer Abschiebung nach Griechenland rechnen und ist nicht in der Lage, zu erkennen, ab welchem Zeitpunkt die Abschiebung unmittelbar bevorsteht, da nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG weder eine vorherige Androhung der Abschiebung noch eine Fristsetzung erforderlich ist. Von der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes ist daher auszugehen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen können. Unter Berücksichtigung des umfangreichen Vorbringens des Antragstellers zu seinen bisherigen erfolglosen Bemühungen, in Griechenland einen Asylantrag zu stellen, der bisherigen Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte - auch in Hauptsacheverfahren - zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-VO (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 07.04.2010 - A 3 K 1580/09 -; VG Frankfurt, Urt. v. 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A(3), 7 K 4376/07 -, juris) und insbesondere der - mittlerweile als ständig zu bezeichnenden - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Themenkreis in einstweiligen Anordnungsverfahren (BVerfG, Einstweilige Anordnungen v. 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -; v. 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 -; v. 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -; v. 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -; jüngst v. 21.05.2010 - 2 BvR 904/10 und v. 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 -, juris) sowie unter Berücksichtigung der gerichtsbekanntenen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland, ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Hauptsacheverfahren die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzeptes der normativen Vergewisserung zu einem für den Antragsteller günstigen Ergebnis gelangt und etwaige Vorgaben einer Überstellung nach Griechenland entgegenstehen.

So hat auch das Bundesverfassungsgericht in den oben genannten Entscheidungen jeweils im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die Vollziehung der Abschiebung nach Griechenland mit der Begründung vorläufig untersagt, dass die (teilweise noch zu erhebende) Verfassungsbeschwerde Anlass zu der Untersuchung gebe, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzeptes der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG treffe, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sei. Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde ließen sich in der Kürze der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilen. Sie seien unter Berücksichtigung der gerichtsbekanntenen, umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Allerdings seien sie angesichts des Umstandes, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden seien, die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt sei und diese Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden könne, auch nicht offensichtlich zu bejahen. Die notwendige Folgenabwägung führe zum Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung, weil die Rechtsbeeinträchtigungen, die entstünden, wenn den Antragstellern der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt bliebe, möglicherweise nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden könnten.

Diesen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, denen eine über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinausgehende Tragweite beizumessen ist, schließt sich das erkennende Gericht an. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Antragstellers in Griechenland besser darstellen würde, als die Situation der Asylbewerber in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen. Die Erfolgsaussichten eines Hauptsacheverfahrens sind weder offensichtlich zu verneinen, noch zu bejahen. Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass einer einstweiligen Anordnung versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Unter Berücksichtigung der Ausführun-

gen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 08.09.2009 (- 2 BvQ 56/09 -, juris), dass Asylsuchende nach ernstzunehmenden Quellen in Griechenland möglicherweise von Obdachlosigkeit bedroht seien und die Erreichbarkeit des Antragstellers im weiteren Verfahren damit nicht gewährleistet sei, wären die Nachteile, die entstünden, wenn die vom Antragsteller im vorliegenden Fall begehrte einstweilige Anordnung ergeht, ihm jedoch der Erfolg in der Hauptsache versagt bliebe, weniger schwer. Im Übrigen widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht unionsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin II-VO besteht nicht. Vielmehr sieht das Unionsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 e Satz 4 Dublin II-VO selbst vor (BVerfG a.a.O.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Käßner



Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 13.08.2010
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle